

67. Wer hat bei einer in ausländischer Wahrung ausgedruckten Kaufpreisschuld das sog. Repartierungsrisiko zu tragen, wenn dem Verkufer, der Zahlung in Reichsmark erhalten hat, die sofortige Eindeckung in Devisen nicht moglich ist?

ROB. § 244.

II. Zivilsenat. Urf. v. 2. Oktober 1925 i. S. J. (Kl.) m. R. (Bekl.)
II 543/24.

I. Landgericht Guben.

II. Kammergericht Berlin.

Der Klager verkaufte der Beklagten im Juni 1923 gleichzeitig ein Los englische Wolle zum Preise von 1,55 hollandischen Gulden und ein Los holsteinische Wolle zum Preise von zwei hollandischen Gulden fur das Kilogramm. Nach Leistung einer Anzahlung in hollandischen Gulden lieferte der Klager zunachst die holsteinische Wolle, und die Beklagte leistete weitere Zahlungen, uberwiegend in Mark. Dann erfolgte am 10. Juli 1923 die Lieferung der englischen Wolle und gleichzeitig die Mitteilung des Klagers an die Beklagte, da mit Ruckficht auf die verscharften Devisengesetze die Eindeckung in Devisen an einem bestimmten Tage unmoglich sei, der Klager sich deshalb die Eindeckungsmoglichkeit vorbehalten musse und die eingedeckten Devisen nur noch gegen Original-Bankabrechnung verrechnen konne. Hiergegen verwahrte sich die Beklagte und verlangte auch weiterhin Verrechnung ihrer Markzahlungen zum Berliner Briefkurs des Zahlungstags. Sie machte dann noch weitere Markzahlungen, die der Klager unter Vorbehalt der Verrechnung nach der Eindeckungsmoglichkeit vorlufig annahm.

Mit der Klage begehrt der Kläger Zahlung von 1218,95 holländischen Gulden. Er betrachtet das Lieferungsgeschäft wegen der holländischen Wolle als erledigt und verlangt den eingeklagten Betrag auf die englische Wolle, weil seine Kaufpreisforderung durch die Marktzahlungen der Beklagten insoweit nicht gedeckt sei. Der Kläger behauptet, es sei ausdrücklich Zahlung in holländischen Gulden bedungen worden, und macht eventuell geltend, die Beklagte müsse das sogenannte Repartierungsrisiko tragen. Die Beklagte bestritt die angebliche Vereinbarung wegen Zahlung in Gulden und behauptete, die Kaufpreisforderung sei bei Verrechnung ihrer Marktzahlungen zum Kurs des Tags der Zahlung ganz beglichen; das Repartierungsrisiko habe mangels besonderer Vereinbarung der Kläger zu tragen.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Mit Unrecht macht die Revision geltend, das Berufungsgericht verlege den § 244 BGB., wenn es annehme, die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, ihre Kaufpreisschuld nur in holländischen Gulden zu zahlen, sondern habe nach § 244 BGB. auch in Mark erfüllen können. Wenn das Berufungsgericht dem Umstande, daß die Preisberechnung unbestritten auf holländische Gulden lautet, nicht die Bedeutung eines „ausdrücklichen“ Bedingens der Zahlung in dieser ausländischen Währung beilegt, so befindet es sich im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 107 S. 110). Danach ist in der vertraglichen Festsetzung der Schuld in einer ausländischen Währung allein noch kein zur Befugnis auf Markzahlung ausreichendes Übereinkommen zu erblicken, vielmehr ist eine in besonderem Maße unzweideutige Offenbarung des auf Zahlung in ausländischer Währung gerichteten Willens zu erfordern. Im übrigen liegen die Erwägungen, aus denen das Berufungsgericht eine „ausdrückliche“ Vereinbarung über die Zahlung nur in holländischen Gulden für den Lieferungsvertrag nicht für festgestellt erachtet, auf tatsächlichem Gebiete. Das Kammergericht hat daher die Beklagte zutreffend für befugt angesehen, die in holländischer Währung ausgedrückte Kaufpreisschuld in Reichswährung zu erfüllen.

Im zweiter Reihe beanstandet der Beschwerdeführer die Be-

rechnung der einzelnen Zahlungen nach dem Kurs des holländischen Guldens zur Zeit der Zahlung und meint, die Zahlungen müßten nach den einzelnen Terminen berechnet werden, zu denen dem Kläger eine Eindeckung in Devisen möglich gewesen sei; die Regel des § 244 Abs. 2 BGB. passe nicht für eine Zeit, in der, wie im Juli 1923, die Zuteilung von Devisen nur in beschränktem Maße erfolgt sei. Daß der Wortlaut des § 244 Abs. 2 BGB., wonach die Umrechnung der Zahlung in Reichswährung nach dem Kurswerte zur Zeit der Zahlung zu geschehen hat, mit der Auffassung über das Tragen des sogenannten Repartierungsrisikos durch den Schuldner in Widerspruch steht, wird hiernach von der Revision selbst anerkannt. Wenn § 244 BGB. dem Schuldner einer in ausländischer Währung ausgedrückten, im Inlande zahlbaren Geldschuld im Regelfalle die Möglichkeit gewährt, sich von seiner Schuld durch Zahlung in Reichswährung zu befreien, und für die Umrechnung den Kurswert zur Zeit der Zahlung als maßgebend bezeichnet, so wird damit zum Ausdruck gebracht, daß durch Hingabe des jenem Umrechnungsmaßstab entsprechenden Markbetrags die Schuld ebenso getilgt wird wie bei Leistung in ausländischer Währung (RGZ. Bd. 101 S. 312/313). Dieser vom Gesetz gewollte Erfolg des Erlöschens der Schuldverbindlichkeit kann nicht durch Umstände in Frage gestellt werden, die eine Umwandlung der hingegebenen Markbeträge in die in erster Reihe geschuldete ausländische Währung zu dem maßgebenden Kurs unmöglich machen. Das Gesetz will durch seine Regelung Klarheit darüber schaffen, durch welchen Markbetrag der Schuldner der ausländischen Währung seine Schuld tilgen kann, und macht diese Wirkung nicht davon abhängig, daß dem Gläubiger der Erwerb der ausländischen Währung zum Kurs des Zahlungstags möglich ist. Allerdings enthält auch der Abs. 2 des § 244 BGB. nur dispositives Recht, und daher konnten die Parteien, soweit nicht etwa die besonderen Vorschriften der Devisengesetzgebung entgegenstanden, andere Bestimmungen über die Art der Umrechnung treffen. Daß keine derartige Vereinbarung getroffen worden und auch sonst aus dem Willen der Vertragsschließenden nichts für die Übernahme des Repartierungsrisikos durch die Beklagte zu entnehmen ist, hat das Berufungsgericht ausdrücklich festgestellt.

Allgemeine zwingende Gründe sprechen nicht dafür, die durch

die besonderen Verhältnisse der Inflationszeit hervorgerufenen Nachteile in solchem Falle dem Schuldner aufzubürden. Soll die Hingabe eines dem Umrechnungsmaßstab entsprechenden Markbetrags die Wirkung der Zahlung haben, so trägt der Gläubiger die Gefahr einer weiteren Verschlechterung der Mark nach geleisteter Zahlung. Zwar wird in dem Beschluß der Vereinigten Zivilsenate in RGZ. Bd. 101 S. 312 ausgeführt: Die Vorschrift des § 244 Abs. 1 beruhe auf dem Gedanken der Gleichwertigkeit des Markbetrags, durch dessen Leistung der Schuldner sich solle befreien können, mit der an sich allein geschuldeten ausländischen Währungssumme; der Gläubiger dürfe durch die Zahlung in Reichswährung keine Einbuße erleiden, er müsse dieselben Vermögenswerte erhalten wie bei Zahlung in ausländischer Währung; das sei der Fall, wenn der ihm zugegangene Wert in Markwährung hinreiche, um bei sofortigem Zugreifen den ausländischen Währungsbetrag zum herrschenden Kurs anzuschaffen; der Gläubiger solle in dem durch die Umrechnung ermittelten Markbetrag ein zur sofortigen Beschaffung der fremden Valuta hinreichendes Äquivalent in Reichswährung bekommen. Diese Erwägungen dienen jedoch nur dazu, die Auffassung zu rechtfertigen, daß nicht der Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld, sondern derjenige der tatsächlichen Zahlung, die dem Gläubiger die Verfügung über den Geldbetrag verschafft, für die Berechnung des Kurswerts maßgebend sei. Daß ihnen die Vereinigten Zivilsenate nicht die Bedeutung beimessen, die Regel des § 244 Abs. 2 BGB. unter Umständen ganz außer Wirksamkeit und einen früheren oder späteren Zeitpunkt an die Stelle zu setzen, zeigen die Ausführungen am Schluß der Entscheidung S. 319, 320. Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit allerdings der Anwendung jenes Grundsatzes zu widerstreben schienen, daß aber diese Umstände nicht dazu führen könnten, dem § 244 Abs. 2 eine andere Bedeutung beizumessen; dies gelte namentlich auch von der Erwägung, daß der Gesetzgeber an die Möglichkeit einer solchen Gestaltung der Verhältnisse nicht gedacht habe. Am Schluß wird noch hervorgehoben, daß solche Gestaltungen dem Tatrichter Anlaß gäben zu einer besonders sorgfältigen Prüfung der Frage, ob nicht im einzelnen Fall nach dem Willen der Parteien ein anderer Zeitpunkt als derjenige der tatsächlichen Zahlung der Umrechnung zugrunde zu legen sei. Das

Berufungsgericht hat, wie schon erwähnt, eine Prüfung nach dieser Richtung vorgenommen und die Frage verneint. Eine Verletzung des § 242 BGB. tritt dabei nicht zutage. Der Umstand, daß die Gläubiger im Verkehr besondere Vereinbarungen über die Übernahme des Risikos für Beschaffung von Devisen, sogenannte Repartierungs-Klauseln, für erforderlich hielten, während andererseits mit Rücksicht auf die Devisengesetzgebung von maßgebender Seite Bedenken gegen die Gültigkeit derartiger Vereinbarungen erhoben wurden, beweist, daß eine von der gesetzlichen Regelung abweichende feste Verkehrsauffassung über die Übernahme des Repartierungsrisikos durch den Schuldner sich noch nicht gebildet hatte.

Hiernach ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Kaufpreisschuld der Beklagten in vollem Umfang durch die zum Tageskurs der geleisteten Zahlung in Anrechnung zu bringenden Marktbeträge getilgt sei, rechtlich nicht zu beanstanden.